



Erfindungen und Patente

Wie lese ich eine Patentschrift, um den Schutzbereich des Patents zu bestimmen?

Veröffentlichung einer Patentschrift

Wenn ein Patentamt eine zum Patent angemeldete Erfindung als patentierbar erachtet, erlässt es einen Erteilungsbeschluss. Mit der sich daran anschließenden Veröffentlichung einer Patentschrift treten die Wirkungen des Patents ein: Der Patentinhaber kann nun Dritten die Benutzung der geschützten Erfindung untersagen und Schadensersatz für eine schon erfolgte Benutzung verlangen. Wie stellt man aber anhand der Patentschrift fest, was in den Schutzbereich des Patentes fällt und daher Dritten nicht erlaubt ist?

Der Schutzbereich eines Patents wird durch die Patentansprüche bestimmt. Die Beschreibung und die Zeichnungen sind jedoch zur Auslegung der Patentansprüche heranzuziehen.

Der Inhalt einer Patentschrift

Ansprüche geben an, was unter Schutz gestellt werden soll. Das englische Wort für Anspruch ist 'claim'. Wie der Claim eines Goldgräbers den Bereich absteckt, den andere nicht ausbeuten dürfen, gibt ein Anspruch an, welche Erfindung von anderen nicht genutzt werden darf.

Die Ansprüche werden durchnummeriert, wobei der Anspruch 1, der sogenannte Hauptanspruch, allein den Schutzbereich bestimmt.

Dem Hauptanspruch folgen die sogenannten Unteransprüche, die daran zu erkennen sind, dass sie Bezug auf den Hauptanspruch oder auf vorhergehende Unteransprüche nehmen (Formulierung: ... nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass...). Die Unteransprüche werden erst

bedeutsam, wenn sich herausstellen sollte, dass der Gegenstand des Hauptanspruches nicht hätte patentiert werden dürfen.

Die Definition der Erfindung in den einzelnen Unteransprüchen darf nicht für sich allein genommen werden, sondern muss stets im Zusammenhang mit den Merkmalen der in Bezug genommenen Ansprüche gesehen werden.

In einigen Fällen gibt es aber noch ein oder mehrere sogenannte Nebenansprüche, die keinen Rückbezug zum Hauptanspruch besitzen und daher jeweils wie ein weiterer Hauptanspruch zu lesen sind. Sie haben einen von diesem unabhängigen eigenen Schutzbereich.

Die Ansprüche definieren die Erfindung relativ abstrakt, so dass sie häufig nicht aus sich heraus verständlich sind. Daher ist den Ansprüchen eine Beschreibung beigefügt, die in der Regel aus einer so genannten Beschreibungseinleitung, in der die technische Bedeutung der einzelnen Ansprüche erläutert wird, und aus einer Beschreibung mindestens eines konkreten Ausführungsbeispiels an Hand von Zeichnungen besteht. Die Beschreibungseinleitung erhält Angaben zum bekannten Stand der Technik und zu dem Problem, das mit der Erfindung gelöst werden soll.

Das Ausführungsbeispiel zeigt, dass die Erfindung ausführbar ist. Es wird in der Regel anhand von einer oder mehreren Zeichnungen (im Patentdeutsch 'Figuren' genannt) beschrieben, die der Anmeldung beigefügt sind. Da es sich nur um ein Ausführungsbeispiel handelt, ist der Schutzbereich des Patents nicht darauf beschränkt.



Auch andere Ausführungen der Erfindung, soweit sie vom Hauptpatentanspruch erfasst werden, fallen unter das Patent, auch wenn sie im Detail vom dargestellten Ausführungsbeispiel abweichen.

Wann liegt eine Patentverletzung vor?

Jeder Anspruch besteht aus sogenannten Merkmalen, die den Gegenstand der Erfindung – sei es eine Sache oder ein Verfahren – definieren.

Eine Erfindung wird nur dann genutzt und damit das zugehörige Patent verletzt, wenn in einer konkreten Sache oder einem konkreten Verfahren sämtliche Merkmale des Hauptanspruches wortsinngemäß verwirklicht sind. Ist nur eines der genannten Merkmale des Hauptanspruches nicht realisiert, liegt keine Patentverletzung vor. Möglich ist auch eine äquivalente Patentverletzung. Dabei ist ein Merkmal durch ein gleichwirkendes Merkmal verwirklicht. Gleichwirkung reicht aber noch nicht aus, um eine äquivalente Patentverletzung festzustellen. Vielmehr muss darüber hinaus das gleichwirkende Merkmal naheliegen und durch das Patent selbst angeregt sein. Diese Voraussetzungen sind selten gegeben.

Um festzustellen, was durch ein Patent geschützt ist, sollte man zunächst das Ausführungsbeispiel lesen und studieren, um eine Vorstellung von dem zu bekommen, um was es bei der Erfindung geht.

Dann kann man die Patentansprüche zusammen mit der dazugehörigen Erläuterung in der Beschreibungseinleitung lesen, um festzustellen, welche Punkte den Schutz ausmachen.

Zum Schluss kann man den Hauptanspruch Merkmal für Merkmal lesen und diese mit der auf Patentverletzung zu untersuchenden Sache (oder Verfahren) vergleichen.

Ihr Patentanwalt ist gerne bereit, Ihnen bei der Auslegung von Patentansprüchen zu

helfen, um festzustellen, ob eine Patentverletzung vorliegt.

Offenlegungsschrift

Jede Patentanmeldung wird – ohne dass die Patentierbarkeit der Erfindung zuvor geprüft wurde – in Form einer Offenlegungsschrift veröffentlicht. Auf diese Weise sollen weitere Innovationen angeregt werden. Eine Offenlegungsschrift ist genauso aufgebaut wie eine Patentschrift. Allerdings sind die Ansprüche in der Regel in Hinblick auf einen möglichst großen Schutzzumfang formuliert und werden daher in den meisten Fällen im Prüfungsverfahren noch geändert und eingeschränkt.

Wenn der Hauptanspruch eine Erfindung definiert, die vor dem Anmeldetag der Erfindung schon bekannt war, so kann kein Patent erteilt werden. Der Anmelder wird im Laufe des Prüfungsverfahrens den Anspruch daher konkreter fassen müssen, damit sein Gegenstand nicht mehr durch den Stand der Technik vorweggenommen ist bzw. für den Fachmann nicht aus diesem ableitbar ist.

Ob oder in welcher Form ein Patent erteilt worden ist, lässt sich in den Registern der Patentämter herausfinden. Solange das Patenterteilungsverfahren noch offen ist, kann die Patentanmeldung überwacht werden, so dass man automatisch mitgeteilt bekommt, wie das Prüfungsverfahren ausgegangen ist